



Brüssel, den 24.9.2020
COM(2020) 584 final

2020/0270 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der Änderung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen

Ziel des Abkommens ist es, die bestehende umfassende bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Politik und bei der sektorbezogenen Politik auszuweiten und auf diese Weise eine langfristige Grundlage für den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Armenien zu schaffen. Durch die Stärkung des politischen Dialogs und die Verbesserung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen bildet das Abkommen die Grundlage für eine wirksamere bilaterale Zusammenarbeit mit Armenien.

Mit dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 wurden die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 385 des Abkommens genehmigt. Das Abkommen wird seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt.

2.2. Der Partnerschaftsausschuss

Sitzungen des Partnerschaftsausschusses in einer besonderen Zusammensetzung zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel VI (Handel und handelsbezogene Fragen) des Abkommens sind in Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens vorgesehen. Gemäß Artikel 363 Absätze 1 und 6 des Abkommens unterstützt der Partnerschaftsausschuss den Partnerschaftsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Funktionen. Der Partnerschaftsausschuss ist befugt, Beschlüsse in Bereichen zu fassen, in denen der Partnerschaftsrat ihm Befugnisse übertragen hat, sowie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend, und diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

2.3. Vorgesehener Akt des Partnerschaftsausschusses

Für den Fall, dass eine Streitigkeit nicht im Rahmen von Konsultationen beigelegt werden kann, sieht das Schiedsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens vor, dass die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um die Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen kann. Nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellt der Partnerschaftsausschuss anhand von Vorschlägen der Vertragsparteien eine Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Diese Liste umfasst drei Teillisten: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können. Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen. Der Partnerschaftsausschuss gewährleistet zudem, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

Die von der Union und der Republik Armenien vorgeschlagenen Schiedsrichter und Vorsitzenden müssen über Fachwissen im Bereich des Rechts, des internationalen Handels

und in anderen Bereichen, die die Bestimmungen des Titels VI des Abkommens betreffen, verfügen und das in Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens genannte Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllen.

Auf dieser Grundlage wurde die Liste der Schiedsrichter durch Beschluss des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ vom 17. Oktober 2019 erstellt. Einer der fünf Schiedsrichterkandidaten aus der Republik Armenien erfüllt jedoch das Erfordernis der Unabhängigkeit gemäß Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr.

Die Republik Armenien hat einen neuen Schiedsrichterkandidaten vorgeschlagen, der über Fachwissen im Bereich des Rechts, des internationalen Handels und in anderen Bereichen, die die Bestimmungen des Titels VI des Abkommens betreffen, verfügt und bei dem davon ausgegangen wird, dass er das in Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens genannte Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllt.

Zweck des vorgesehenen Akts ist es daher, den Standpunkt der Union in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses des Partnerschaftsausschusses zur Änderung der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen, festzulegen, indem unter den fünf Schiedsrichterkandidaten aus der Republik Armenien die Person, die die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllt, durch den von der Republik Armenien vorgeschlagenen neuen Kandidaten ersetzt wird.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt betrifft die Änderung der Liste mit Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren zu dienen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Partnerschaftsausschuss ist ein mit dem Abkommen eingesetztes Gremium. Der vom Partnerschaftsausschuss zu erlassende Beschluss ist nach Artikel 363 Absatz 6 des Abkommens völkerrechtlich bindend. Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Sicherstellung der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Union.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 Absatz 3 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der Änderung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates¹ wurde das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) im Namen der Union unterzeichnet und wird seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens hat der Partnerschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 eine Liste mit 15 Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).
- (3) Armenien hat der Union mitgeteilt, dass einer der von ihm vorgeschlagenen Schiedsrichter die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllt und daher ersetzt werden sollte.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die vorläufig angewendeten Bestimmungen des Abkommens funktionieren, erlässt der Partnerschaftsausschuss einen Beschluss zur Änderung der Liste der Schiedsrichter.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Partnerschaftsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der im Entwurf vorliegende Beschluss für die Union bindend sein wird —

¹ Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1).

² ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Partnerschaftsausschuss des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits im Zusammenhang mit der im Einklang mit Artikel 339 Absätze 1 und 2 des Abkommens zu erfolgenden Änderung der Liste von Personen zu vertreten ist, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Partnerschaftsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Brüssel, den 24.9.2020
COM(2020) 584 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der Änderung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../... DES PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES EU-ARMENIEN

vom ...

zur Änderung der in Artikel 339 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits genannten Liste der Schiedsrichter

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 339 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Partnerschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 eine Liste mit 15 Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).
- (2) Gemäß Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens sollten die in der Liste aufgeführten Personen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln, keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen; außerdem sollten sie den Verhaltenskodex beachten.
- (3) Armenien hat der Union mitgeteilt, dass einer der von ihm vorgeschlagenen Schiedsrichter die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllt; aus diesem Grund hat das Land eine andere Person als Ersatz vorgeschlagen.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die vorläufig angewendeten Bestimmungen des Abkommens funktionieren, sollte die Liste der Schiedsrichter vom Partnerschaftsausschuss geändert werden.
- (5) Die Europäische Union teilt die Ansicht, dass die vorgeschlagene Person die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellte Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, erhält die Fassung der Liste der Schiedsrichter im Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann Übersetzungen in ihren Amtssprachen zur Verfügung stellen.

Geschehen zu ... am ...

Für den Partnerschaftsausschuss

Der Vorsitz

Das Sekretariat

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 339 DES ABKOMMENS

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

Von der Republik Armenien vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Nora SARGSYAN
2. Arman SARGSYAN
3. Arsen TAVADYAN
4. Levon GEVORGYAN
5. Mushegh MANUKYAN

Vorsitzende

1. William DAVEY (USA)
2. Helge SELAND (Norwegen)
3. Maryse ROBERT (Kanada)
4. Christian HÄBERLI (Schweiz)
5. Merit JANOW (USA)